

Satzung

des Familienzentrums Eckernförde der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby e.V.

Präambel

Das Familienzentrum Eckernförde der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby e.V. ist gegründet worden zur Erfüllung der diakonischen Aufgabe der Kirchengemeinde Borby und ist seinem Zweck entsprechend eng mit dieser verbunden. Es ist die Überzeugung der Vereinsmitglieder, dass die Arbeit des Familienzentrums nur dann Bestand haben kann, wenn diese Verknüpfung mit der Kirchengemeinde aufrecht erhalten bleibt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Familienzentrum Eckernförde der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Eckernförde und ist in das Vereinsregister einzutragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Zweckverwirklichung

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

(2) Zielsetzung ist die Stärkung der Erziehungskraft und die Verbesserung der Lebenssituation von Familien. Dieses soll erreicht werden durch den Ausbau eines Systems offener Erziehungshilfen in Kooperation mit anderen Institutionen in der Stadt Eckernförde und im Umland. Insbesondere widmet sich der Verein dem Vorhalten von Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangeboten sowie der Betreuung und Information von Familien in allen Lebenslagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Mitgliedern, die in eine finanzielle Notlage geraten, kann der Beitrag für diesen Zeitraum teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch schriftliche an den Vereinsvorstand gerichtete Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,

- c) durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat. Gegen den Ausschlussbeschluss hat jedes Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Sie entscheidet endgültig.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Für die Einladung gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Veranstaltungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Beschlüsse über die Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) Erteilung von Entlastung,
 - c) Verabschiedung von Anträgen,
 - d) Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung,
 - e) Diskussion über den Haushaltsentwurf,
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist persönlich wahrzunehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstands geleitet.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt die Versammlungsleitung fest. Die Abstimmungen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Veranstaltungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person der Versammlungsleitung und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen:
 - a) dem/der Vorsitzenden, der stets ein/e Pastor/in der Kirchengemeinde Borby ist,
 - b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
 - c) fünf weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands regelt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem/der Vorsitzenden

schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für ein jedes Geschäftsjahr,
- e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- f) Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der/die Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstands zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Sind in dieser Sitzung außer dem/der Vorsitzenden nur zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend, entscheiden diese allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstands einzuberufen. Besteht erneut Stimmgleichheit, gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der /die Protokollführer/in wird zu Beginn einer jeden Sitzung bestimmt. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der

Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten.

- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder per elektronischer Post gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen. Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Im Hinblick auf die Abberufungsmodalitäten gilt § 9 Absatz 2 bis 5 der Satzung entsprechend. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören.
- (2) Der Beirat hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und Vorschläge zu machen.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Beirats, die gegenseitige Vertretung der Beiratsmitglieder und die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstands sein, sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie haben freie Einsicht in die Buchführung des Vereins. Sie haben einen Prüfbericht zu erstellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf § 8 Absatz 6 Satz 3 wird besonders hingewiesen.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby mit Sitz in Eckernförde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse, durch die die vorstehenden oder andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmungen geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

§ 15 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht insoweit nicht.
- (2) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 13. November 2006 in Kraft getreten.
Die geänderte Fassung der Satzung tritt am
10.02. 2010 in Kraft.